

- Anlage I -

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980**

Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte für Wasserzähler, Standrohre, Hydranten und Feuerlöschanschlüsse
der Stadtwerke Lauterbach GmbH
- gültig ab 01.01.2012 -

1. Allgemeine Tarifpreise (zu § 4 AVBWasserV)

- 1.1 Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen und für die Vorhaltung der Messeinrichtung je Kubikmeter Wasser.
1.1.1 Der Grundpreis richtet sich nach der gekennzeichneten Zählergröße und beträgt monatlich:

					Nettobetrag	Bruttobetrag incl. 7% MwSt.
für Hauswasserzähler	ab	QN	1,5	½"	1,28 €	1,37 €
für Hauswasserzähler	ab	QN	2,5	¾"	1,28 €	1,37 €
für Hauswasserzähler	ab	QN	6,0	1"	7,67 €	8,21 €
für Hauswasserzähler	ab	QN	10	1½"	16,62 €	17,78 €
für Großwasserzähler	ab	QN	15 DN	50	21,73 €	23,25 €
für Großwasserzähler	ab	QN	25 DN	65	25,56 €	27,35 €
für Großwasserzähler	ab	QN	40 DN	80	30,68 €	32,82 €
für Großwasserzähler	ab	QN	60 DN	100	35,79 €	38,30 €
für Großwasserzähler	ab	QN	150 DN	150	48,57 €	51,97 €
für Verbundwasserzähler	ab	QN	15 DN	50	24,29 €	25,99 €
für Verbundwasserzähler	ab	QN	40 DN	80	33,23 €	35,56 €
für Verbundwasserzähler	ab	QN	60 DN	100	38,35 €	41,03 €
für Verbundwasserzähler	ab	QN	150 DN	150	51,13 €	54,71 €

Für die Vorhaltung zusätzlicher Zähler werden Grundpreise nach obiger Tabelle erhoben.

- 1.1.2 Der Mengenpreis je Kubikmeter beträgt netto 2,10 € (zzgl. gesetzlicher MwSt.).

2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu §22[3], [4] AVBWasserV)

- 2.1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadtwerke Lauterbach GmbH bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leistungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler erfolgt gegen eine Kautions von € 200,-. Die Kautions wird nicht verzinst, sie wird am Ende der Mietzeit verrechnet. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt am Tag netto 2,- € (zzgl. gesetzl. MwSt.).

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige des Wasserzählers gemäß Ziff.1.1.2 abgerechnet. Bei Daueranmietung muss das Standrohr zum Jahresende, spätestens zum 30.12., zwecks Überprüfung und Ablesung vorgelegt werden. Bei Überschreitung des Vorführtermins wird ein Verzugsentgelt von netto 2,- € (zzgl. gesetzlicher MwSt.) pro Verzugstag berechnet. Für Wasserentnahme am Hydranten sind nur der Stadtwerke Lauterbach GmbH Standrohre erlaubt. Die Wasserentnahme über fremde Standrohre ist Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

- 2.2. Erstellung und Einrichtung vom Hydranten und Feuerlöschanschlüssen sind bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH gesondert zu beantragen.
- 2.3. Über die Vorhaltung von Löschwasser ist mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH lt. § 1 (2) AVBWasserV ein separater Vertrag abzuschließen.
- 2.4. Hydranten und Feuerlöschanschlüsse werden von der Stadtwerke Lauterbach GmbH plombiert. Bei Inanspruchnahme muss die Stadtwerke Lauterbach GmbH, außer im Falle eines Brandes, vorher verständigt werden. Im Brandfalle ist die Stadtwerke Lauterbach GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

- Anlage I -

3. **Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

	netto	brutto
<ul style="list-style-type: none">• Erste Mahnung – umsatzsteuerfrei	5,00 €	
<ul style="list-style-type: none">• Weitere Mahnung oder Sperrandrohung – umsatzsteuerfrei	6,00 €	
<ul style="list-style-type: none">• Sperrankündigung – umsatzsteuerfrei	5,00 €	
<ul style="list-style-type: none">• Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) – umsatzsteuerfrei	3,00 €	
 Einstellung der Versorgung		
<ul style="list-style-type: none">• innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,00 €	
<ul style="list-style-type: none">• außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	65,00 €	
 Wiederaufnahme der Versorgung		
<ul style="list-style-type: none">• innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	32,00 €	38,08 €
<ul style="list-style-type: none">• außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	42,00 €	49,98 €
 Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 €	11,90 €
 Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen		
<ul style="list-style-type: none">• gem. § 288 BGB 5 % über dem Basiszinssatz		